

Feier der heiligen Messe anzusehen. In der That tragen ja auch auf der ersten vollständigen Darstellung der Celebration aus jener Epoche der Celebrant und die fungierenden Diaconen den Manipel, wir meinen die Darstellung der Celebration in der Unterkirche von St. Clemente aus dem 11. Jahrhundert.

Fassen wir das Resultat unserer Untersuchung zusammen, so ist es recht bescheiden: wahrscheinlich entwickelte sich der Manipel, ohne je als Schnupftuch gedient zu haben, aus dem im Alterthume (auch im profanen Leben) gebräuchlichen Tuche, mit dem die nächsten Diener des Altars beim Anfassen heiliger Gegenstände zum Ausdruck der Ehrfurcht ihre Hände verhüllten, und zwar erfolgte diese Entwicklung, welche möglicherweise unter dem Einflusse der Consularmappa geschah, in der zweiten Hälfte des siebenten oder der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts zuerst in der römischen Kirche.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Restitutionsfall.) Cajus verlegt sich, um reich zu werden, aufs Börsenspiel durch einen jüdischen Vermittler. Statt zu gewinnen, verliert er immer mehr und mehr. Da die Zahlungen der Differenzen durch den Vermittler geschehen, stellt Cajus zu dessen Befriedigung Wechsel aus, ohne jedoch über den ganzen Verlauf des Börsenspieles Controle zu führen und zu erhalten. Außerdem hat sich Cajus noch mit andern Schulden bei verschiedenen Gewerbs- und Kaufleuten belastet. Noch bevor er das Börsenspiel begann, erwarb er ein Landgut, welches er seiner damaligen Braut, jetzt Gattin, schenkte, ohne es jedoch gerichtlich auf deren Namen umschreiben lassen zu können.

Jetzt ist er von seinen Schulden fast erdrückt. Sollte er jetzt alles zahlen und würde es zum gerichtlichen Zwange kommen, so würde Cajus einfach an den Bettelstab gebracht. Sonst hofft er mit der Zeit, annähernd wenigstens, alle seine Schulden abzahlen zu können und ist dazu auch gewillt. — Es fragt sich nun:

1. Darf er das seiner Frau geschenkte Gut jetzt auf deren Namen gerichtlich umschreiben lassen, und bleibt dieses Gut, beziehungsweise dessen Einkünfte, haftbar für die Deckung der Schulden des Cajus?

2. Darf Cajus auch sein anderes Vermögen auf den Namen seiner Frau umschreiben lassen, um es gerichtlich unantastbar zu machen?

3. Ist er dem jüdischen Vermittler gegenüber im Gewissen verpflichtet, die ganzen Börsenschulden, und zwar Capital und Zinsen, zu zahlen, oder hat er nicht Grund sich für beschwindelt anzusehen?

4. Wen muß Cajus zuerst befriedigen, jenen jüdischen Vermittler oder die andern Gläubiger? —

Antwort: Ad. 1. Es muß vorausgesetzt werden, daß Cajus jenes seiner Frau geschenkte Gut bezahlt hat, daß also nicht etwa der Verkäufer noch ein dingliches Recht an dasselbe besitze; sonst würde — was für die folgenden Fragen zu beachten ist — der Verkäufer aus jenem Gute zuerst zu befriedigen sein. Es wäre übrigens alsdann auch schwer zu einer gerichtlichen Umschreibung auf den Namen der Frau zu schreiten, ohne daß der ehemalige Verkäufer Garantie verlangte. Ist nun jenes Gut damals, als die Vermögensverhältnisse des Cajus noch nicht durch das Börsenspiel ruiniert waren, gekauft und bezahlt, so konnte Cajus dasselbe im Gewissen ruhig seiner Braut schenken; und da es einmal thatsächlich geschenkt ist, steht ihm im Gewissensforum nichts im Wege, jetzt die gerichtliche Umschreibung vorzunehmen, falls dieselbe gesetzlich geschehen kann, selbst mit der Voraussicht, daß alsdann die Gläubiger des Cajus nicht sofort jene Zahlung erhalten, welche sie sonst würden erhalten haben; denn jenes Gut ist eigentlich nicht mehr Eigenthum des Cajus, sondern seiner jetzigen Frau, und diese ist für die persönlichen Schulden des Cajus nicht haftbar. — Indirect würden aber die Einkünfte des Gutes mit zur Schuldendeckung beizutragen haben, weil Cajus aus seinem übrigen Vermögen schwerlich mehr dasjenige aufwenden darf zu seinem und seiner Familie standesmäßigen Unterhalt, wie bisher, sondern zu dessen Bestreitung wohl auf die Einkünfte des Gutes seiner Frau anzuweisen sein wird. Dies um so mehr, wenn er bezüglich seines übrigen Vermögens Kunstgriffe gebrauchen würde, welche dasselbe den Händen seiner Gläubiger entziehen. —

Ad. 2. Das Uebertragen des übrigen Vermögens seitens Cajus an seine Frau ist an sich, auch wenn es gesetzlich noch möglich sein sollte, eine Beeinträchtigung der Gläubiger, weil diese dadurch in die Unmöglichkeit versetzt werden, ihre Rechte auf Zahlung ihrer Guthaben geltend zu machen, und wäre daher insofern als Ungerechtigkeit zu verurtheilen. So muß es in Wirklichkeit auch verurtheilt werden, falls die Absicht vorliegen sollte, die Gläubiger in ihrem Rechte zu schmälern. Wenn jedoch jener Kunstgriff das geeignete Mittel ist, die Gesamtheit der Gläubiger in nicht zu langer Zeit befriedigen zu können, während sonst das ganze Vermögen etwa von den Wechselschulden zugunsten des jüdischen Gläubigers verzehrt würde und gerade die bedürftigeren Gläubiger um ihr Guthaben gebracht würden: so dürfte im Gewissensforum jener Kunstgriff nicht als ungerecht und unerlaubt bezeichnet werden müssen, falls es gesetzlich noch ausführbar ist. Er diene dann nur zur Verhütung von Schaden der Berechtigten.

Ad. 3 und 4. Der jüdische Vermittler hat seine Forderungen nicht unmittelbar aus den Differenzgeschäften, sondern aus der für Cajus geleisteten Zahlung und aus den von jenem ausgestellten Wechsln. Gerichtlich wird also Cajus die ganze Zahlung sammt den üblichen Zinsen leisten müssen; zu übermäßigen Zinsen ist er

im Gewissen nicht verpflichtet. — Beschwindelung kann nicht präsumiert, sondern muß bewiesen werden. —

Jedoch dürfte einestheils mit Rücksicht darauf, daß der jüdische Vermittler weit reicher ist, als die andern Gläubiger des Cajus, er also einen etwaigen Verlust weniger empfindet und andernteils mit Rücksicht auf muthmaßlich geschehene Beschwindelung, falls diese Muthmaßung begründet ist, die Zahlung zuerst an die andern Gläubiger, und an letzter Stelle an den jüdischen Vermittler erfolgen. Ausführbar ist dies aber nur, wenn das Vermögen des Cajus sich der gerichtlichen Beschlagnahme entziehen läßt. —

Valkenburg (Holland).

August Lehmkuhl S. J.

II. (Beantragte Mißhehe einer Katholikin mit einem von seiner Frau geschiedenen Protestanten.)

Die katholische Älia aus Oberösterreich will den Protestanten Philibert aus Niederösterreich heiraten, dessen protestantische Frau Silvia sich von ihm getrennt und einen andern zur Ehe genommen hat.

Frage: Welche Hindernisse stehen diesem Eheantrag entgegen?

Antwort: Der beantragten Eheschließung zwischen Philibert und Älia steht vor allem das verbietende Hindernis der gemischten Religion, welches zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen besteht, entgegen. Von diesem Hindernisse kann aber dispensiert werden, wenn wichtige Gründe vorhanden sind und die Ehevererber die von der Kirche geforderten Cautelen leisten. Jedoch wenn die Ehe zwischen Philibert und Silvia in giltiger Weise geschlossen worden ist, so liegt hier noch ein anderes Hindernis vor, nämlich das trennende Hindernis des Ehebandes, das durch die vom protestantischen oder politischen Ehegericht ausgesprochene Scheidung nicht gehoben wurde, ja, so lange Silvia am Leben ist, überhaupt nicht gehoben werden kann, da es göttlichen Rechtes ist. Es muß also untersucht werden, ob die betreffende Ehe eine gültige war oder nicht. Diese Ehe ist in giltiger Weise eingegangen worden, wenn die Nupturienten die Absicht hatten, eine christliche Ehe zu schließen (was vorausgesetzt wird, wenn nicht das Gegentheil bewiesen werden kann) und wenn kein canonisches Hindernis entgegenstand, da auch nichtkatholische Christen der kirchlichen Ehegesetzgebung unterworfen sind. Jedoch vorausgesetzt, daß in unserem Falle kein anderes trennendes Hindernis vorliegt, so scheint doch das Hindernis der Clandestinität vorhanden zu sein, da in Niederösterreich das tridentinische Decret „Tametsi“ rechtmäßig verkündet worden ist und die betreffenden Nupturienten sicher nicht vor dem katholischen Pfarrer ihre Einwilligung erklärt haben. Es fragt sich daher, ob jenes Decret auch für die Protestanten verbindende Kraft habe. Dies ist einmal gewiß, daß eine ausdrückliche Befreiung der Protestanten von der Befolgung des tridentinischen Decretes sich nicht nachweisen läßt. Jedoch hervorragende Canonisten behaupten, daß clandestine Ehen